

FRANKFURT A. MAIN | 03.12.2019
BVI COMPLIANCE TAG

Zuwendungen – Praktische Fallkonstellationen

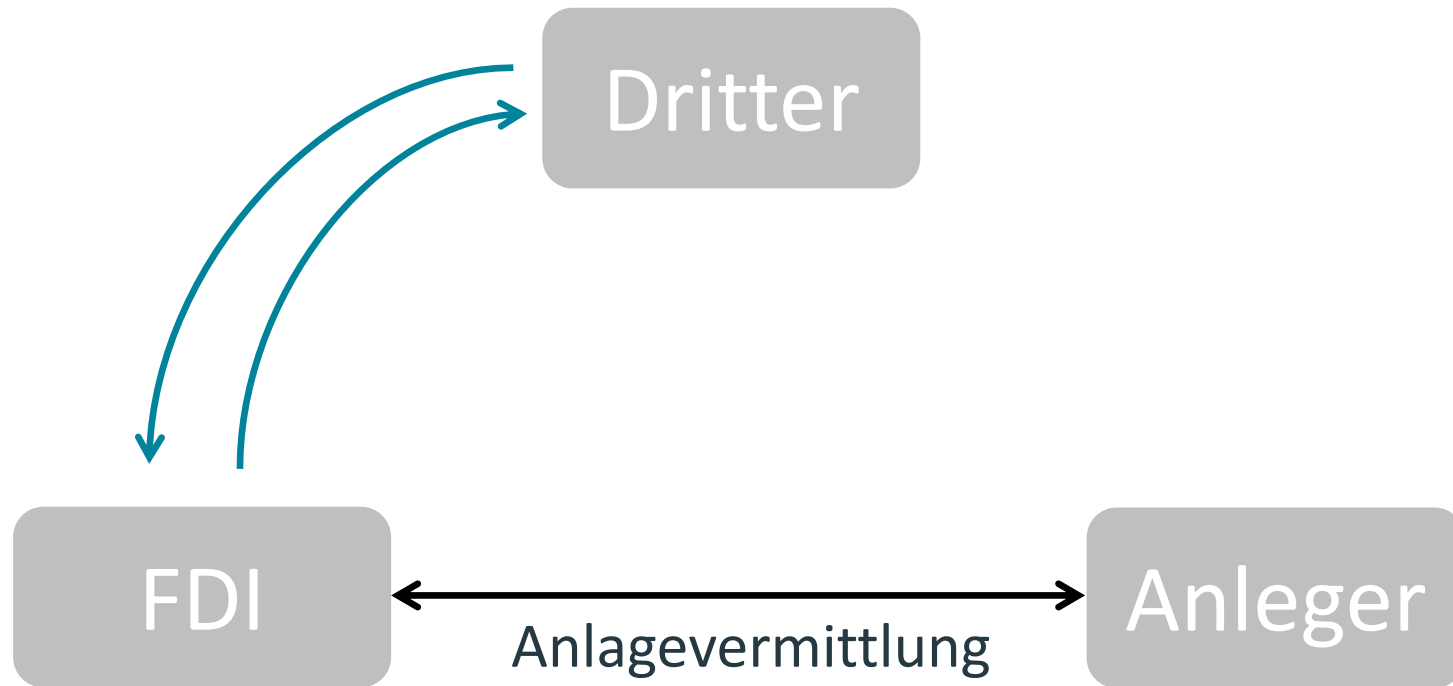
PHILIPPE LORENZ



YOUR PERSPECTIVE.
GSK.DE | GSK-LUX.COM



- 1 | Zuwendungsregelungen
 - WpHG (für FDI)
 - WpHG (für KVGen)
 - AIFM-VO
- 2 | Praktische Fallkonstellationen
- 3 | Zulässigkeit von Zuwendungen
 - Offenlegung
 - Qualitätsverbesserung
 - Aufzeichnungen



Grundsatz

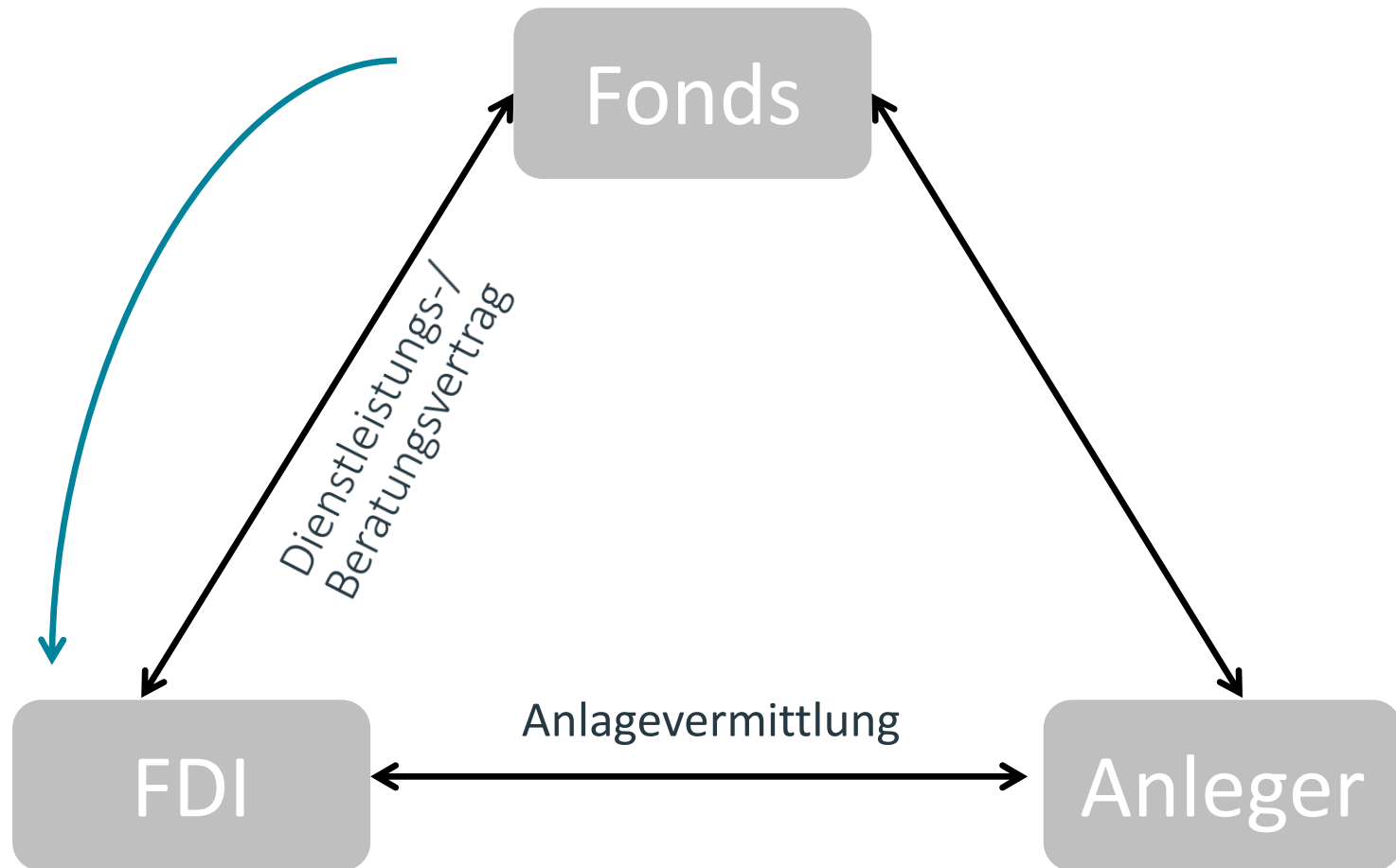
Erhalt und Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sind unzulässig, § 70 WpHG.

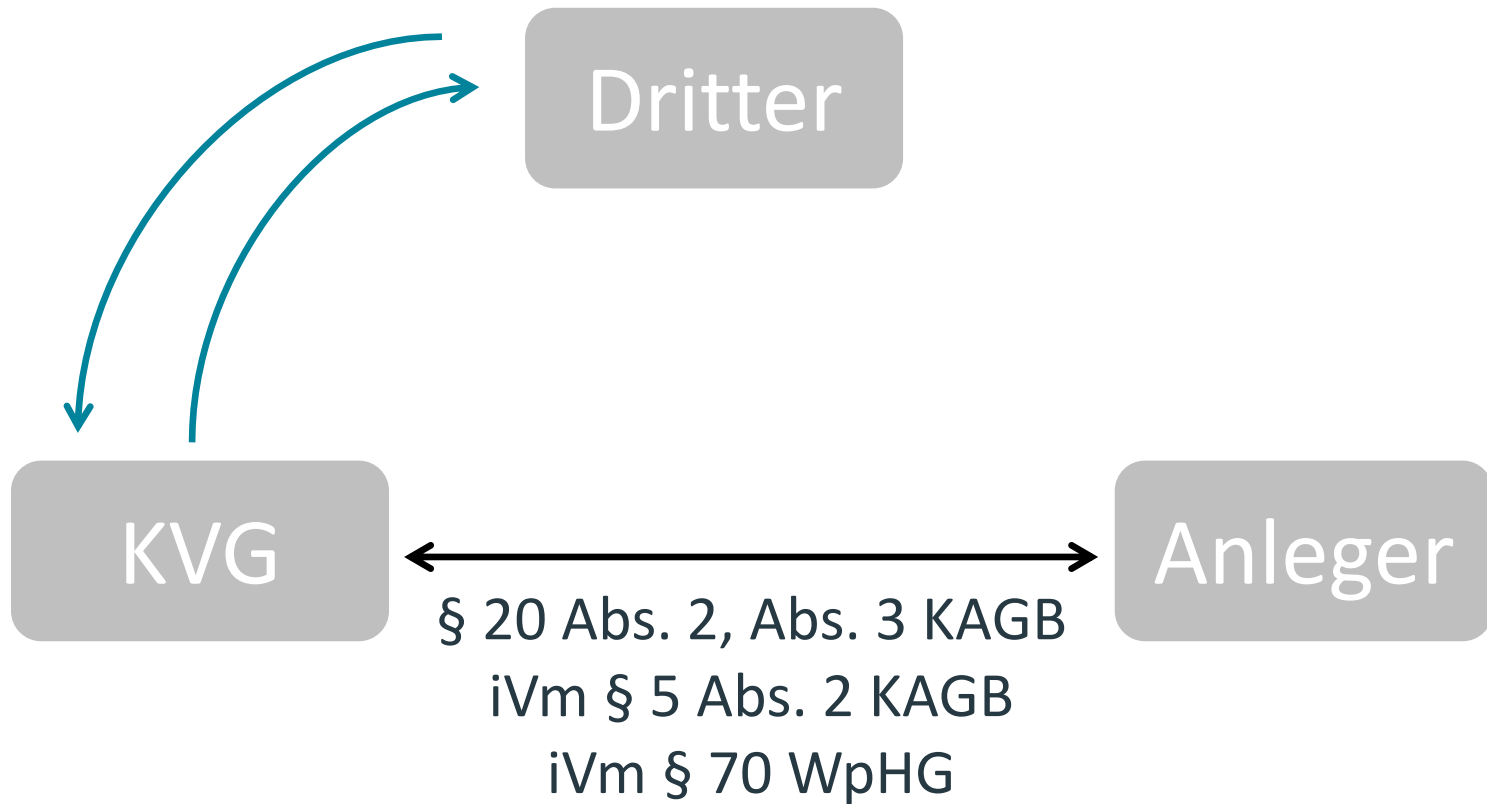
Ausnahmen

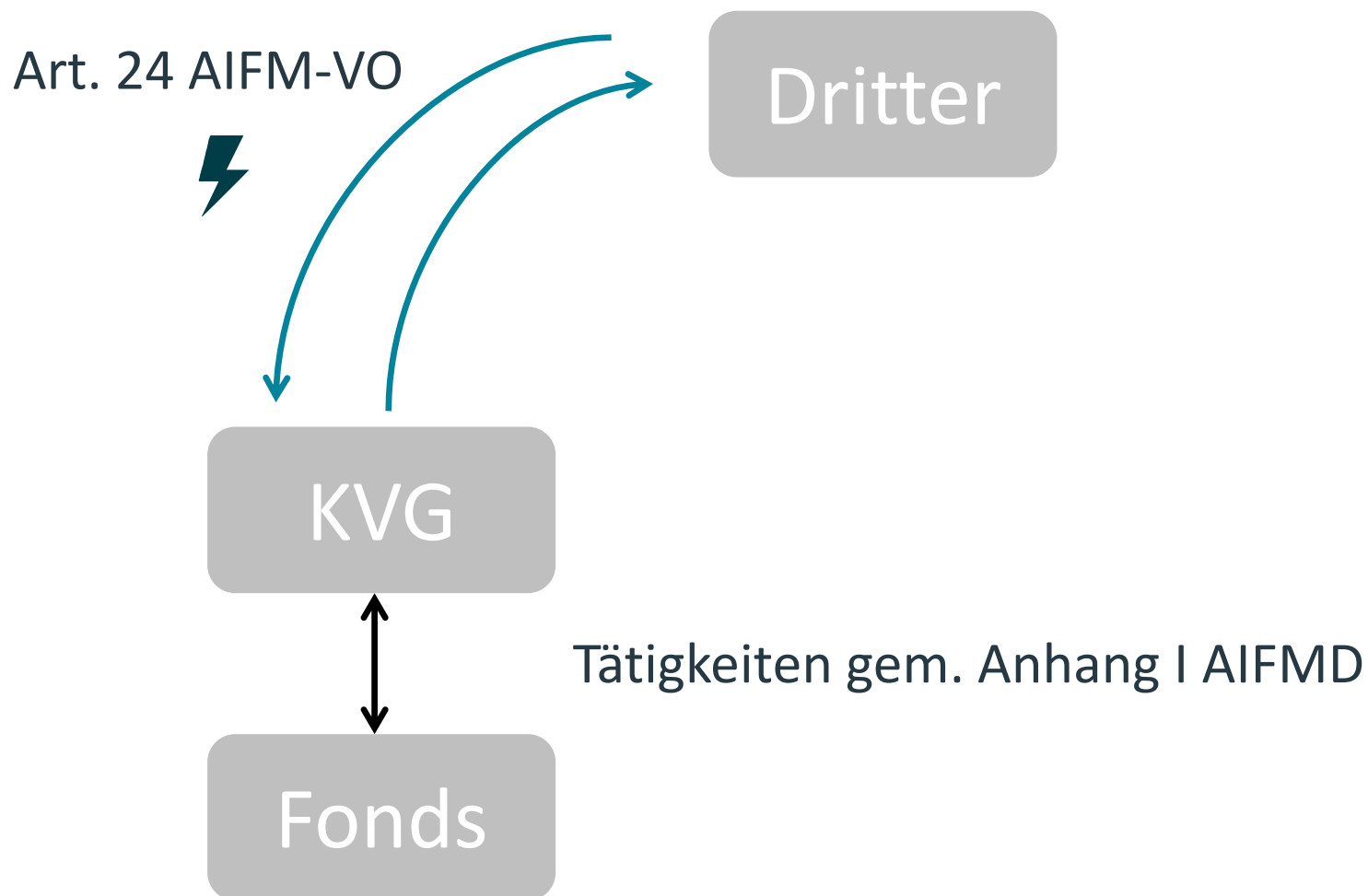
- Zuwendung im **Auftrag des Kunden**;
- Zuwendung ist darauf ausgelegt, die **Qualität** der für den Kunden erbrachten **Dienstleistungen** zu **verbessern**,
steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen und
wird dem Kunden gegenüber **unmissverständlich offen gelegt**;
- Gebühren/Entgelte, die die **Dienstleistung erst ermöglichen** und **ihrer Art nach nicht geeignet** sind, die Wohlverhaltenspflichten zu gefährden.

Sonderregelungen

- unabhängige Honorar-Anlageberatung, § 64 Abs. 5 WpHG.
- Finanzportfolioverwaltung, § 64 Abs. 7 WpHG.







Grundsatz

Erhalt und Gewährung von Zuwendungen bei der Wahrnehmung der in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU genannten Funktionen für ausgeführte Tätigkeiten sind unzulässig, Art. 24 AIFM-VO.

Ausnahmen

- Zuwendung, die dem **AIF** oder einer für ihn handelnden Person gezahlt bzw. vom AIF oder einer für ihn handelnden Person gewährt wird;
- Zuwendung an oder von einem Dritten, wenn die Zuwendung vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise **unmissverständlich offengelegt** und die Zuwendung darauf ausgelegt sind, die **Qualität** der betreffenden **Dienstleistung** zu **verbessern** und den AIFM nicht daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder dessen Anlegern zu handeln;
- sachgerechte Gebühren, die die Erbringung der betreffenden **Dienstleistung ermöglichen** oder dafür notwendig sind und die **wesensbedingt keine Konflikte** mit der Verpflichtung des AIFM hervorrufen, ehrlich, redlich und im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder dessen Anlegern zu handeln.

Auslegung

Erwägungsgrund 44 AIFM-VO

„AIFM [...] müssen Bestimmungen zu **Anreizzahlungen** einhalten, die in der **Richtlinie 2006/73/EG** der Kommission vom 10. August 2006 **zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG** [...] festgelegt sind. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Grundsätze auch für AIFM gelten, die die Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung und den **Vertrieb** erbringen. [...]“

Art. 24 AIFM-VO



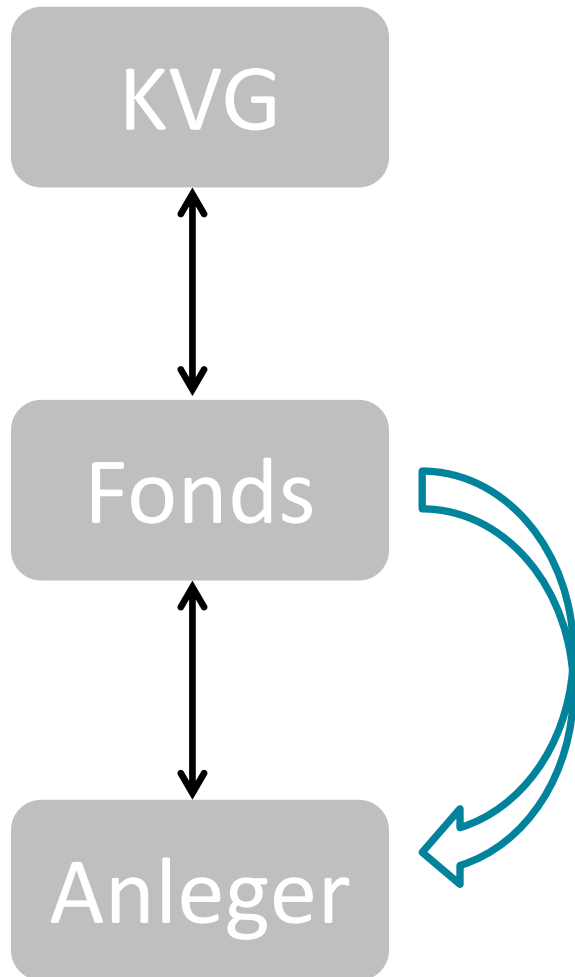
Dritter

KVG
(-Mitarbeiter)

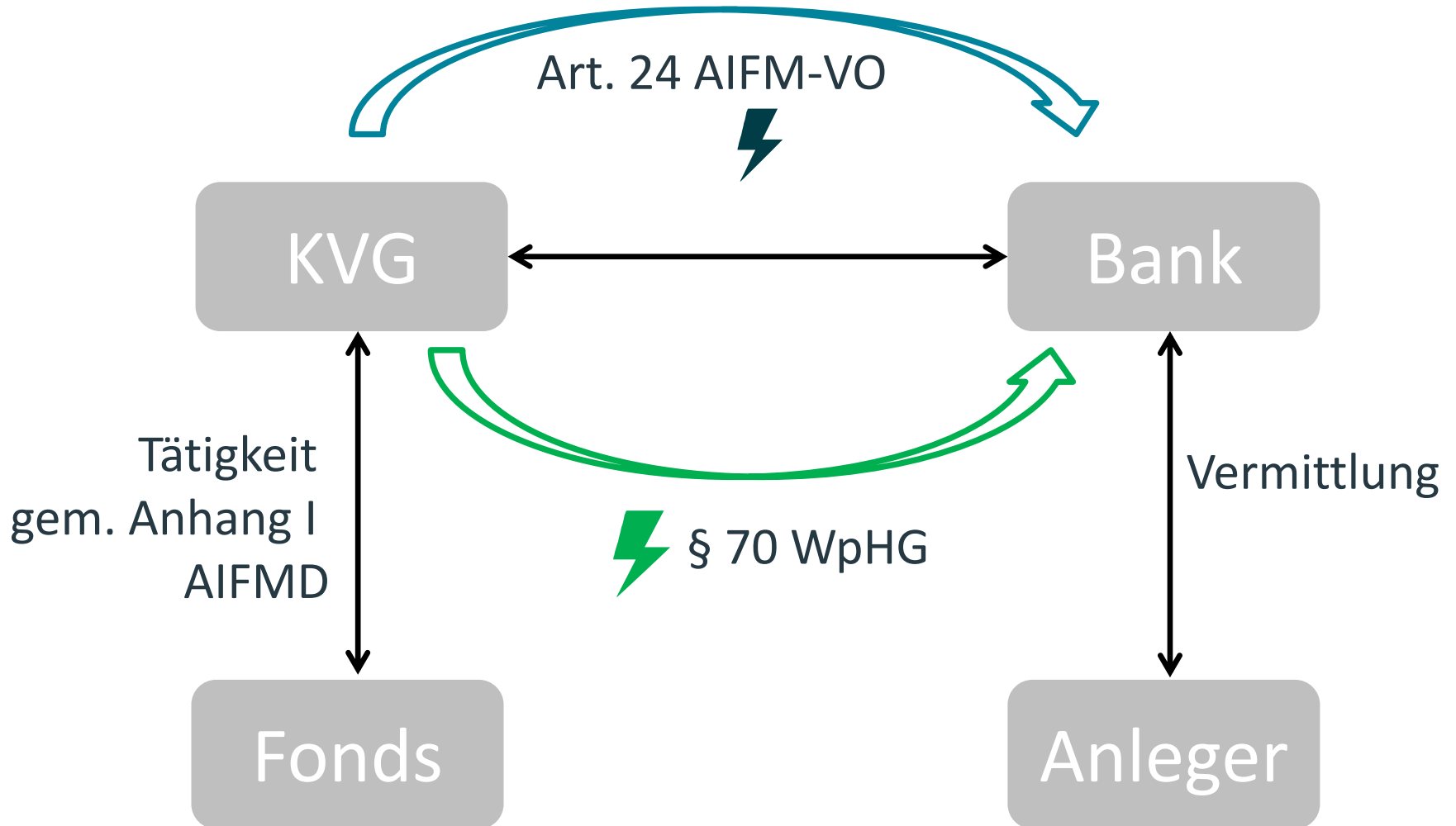


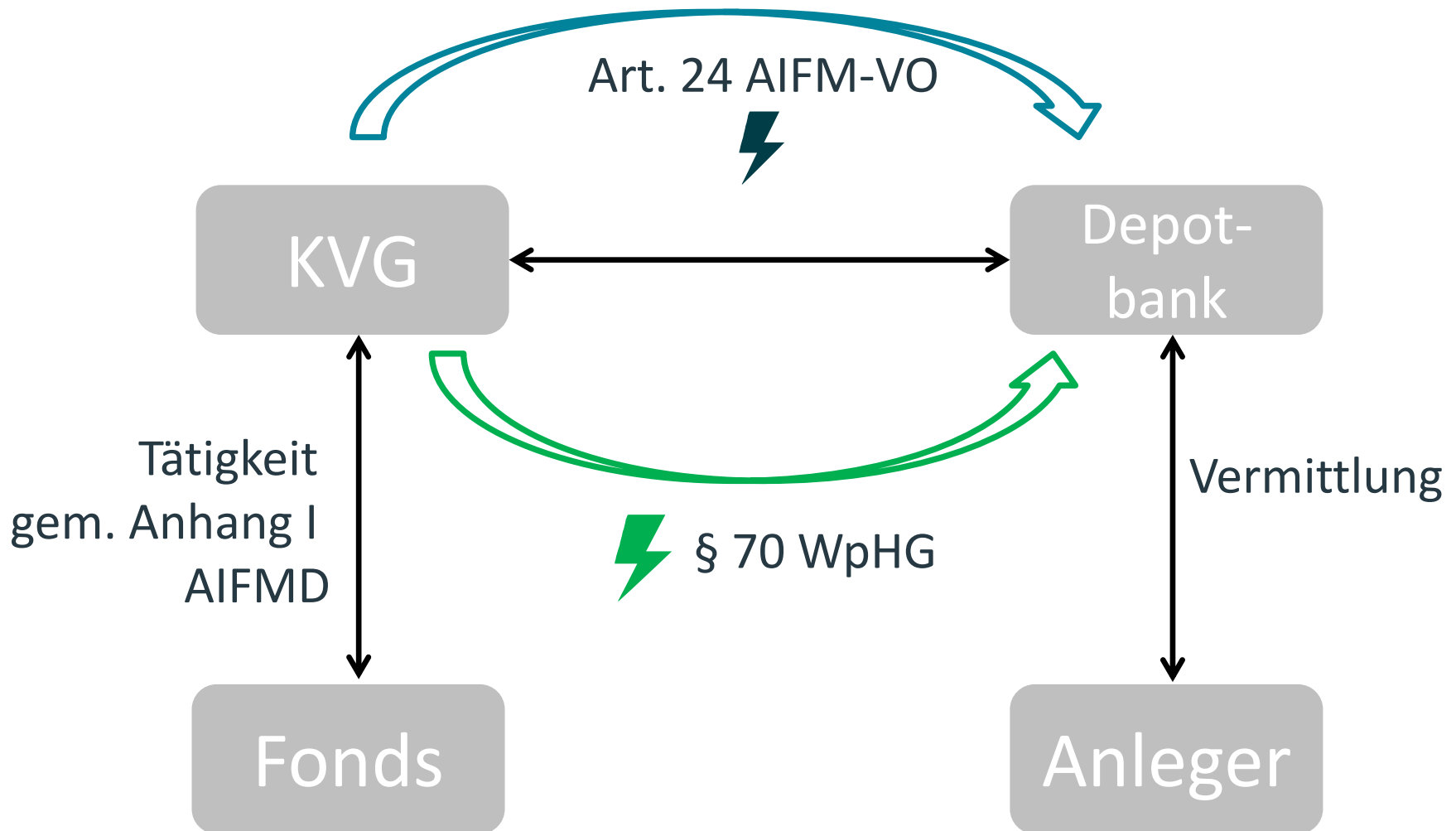
Tätigkeiten gem. Anhang I AIFMD

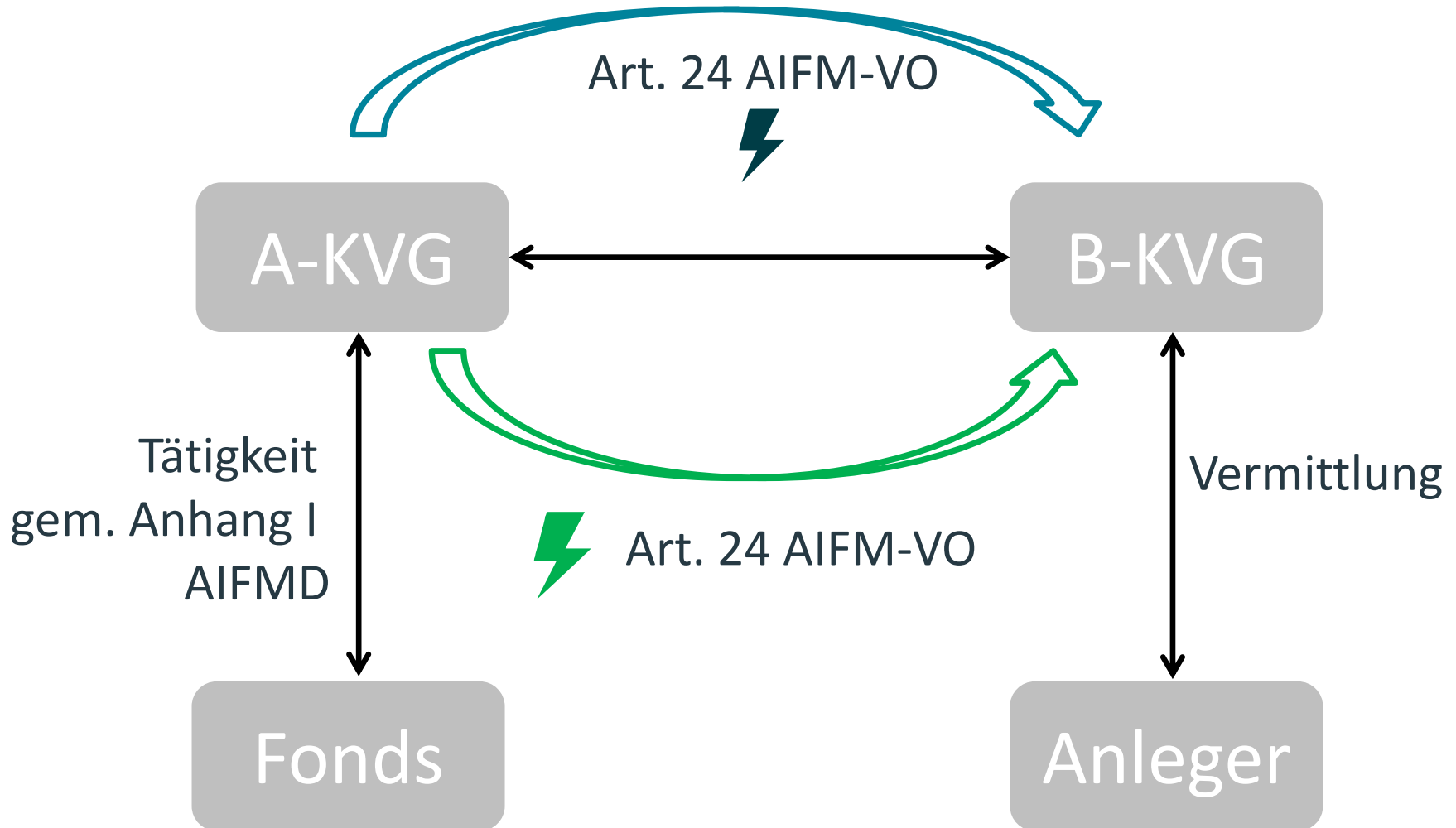
Fonds

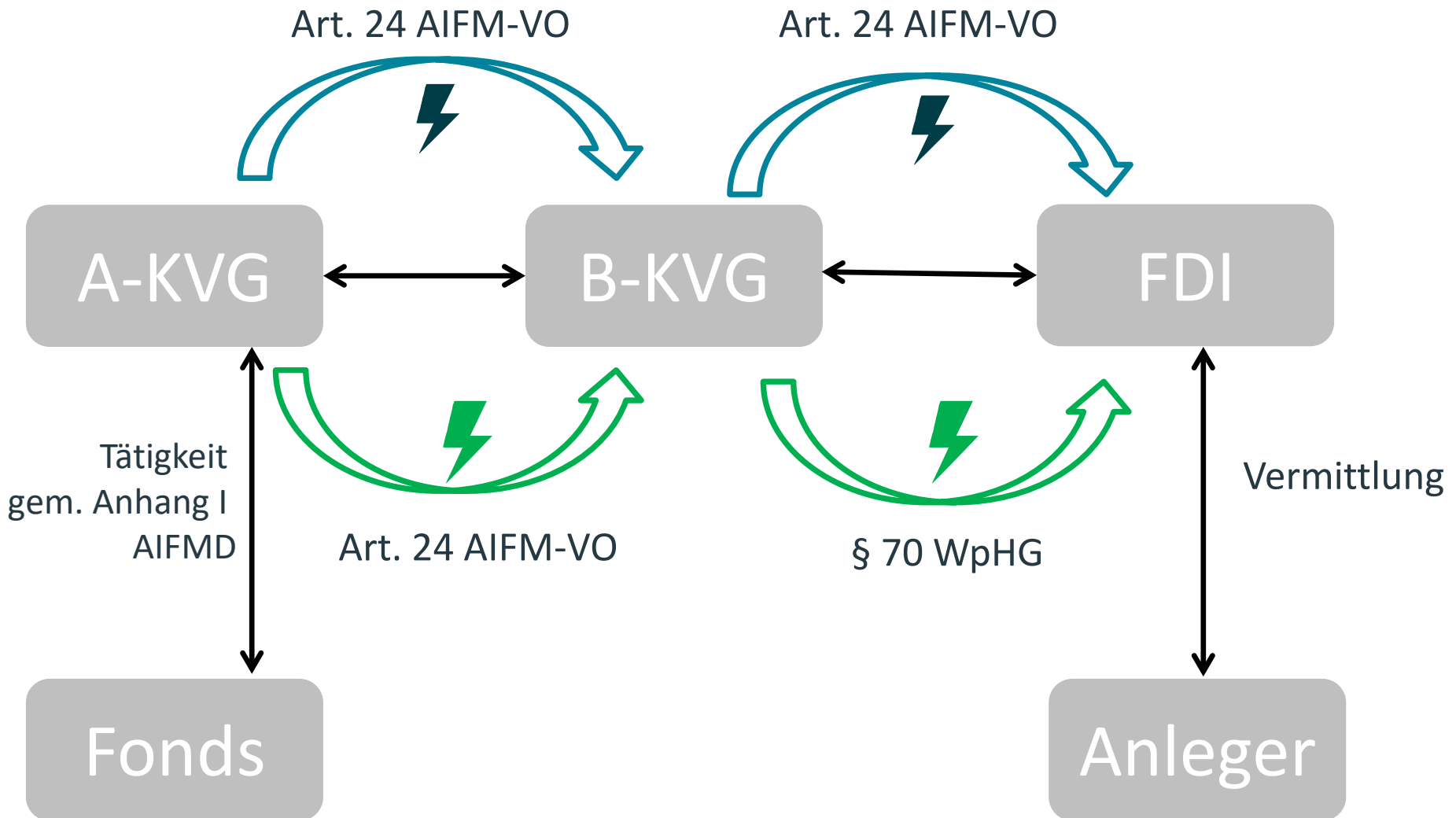


Art. 24 AIFM-VO
Gleichbehandlungsgrundsatz









Offenlegung und Qualitätsverbesserung

- **Art. 24 Abs. 1 AIFM-VO**

„[...] es sei denn, es handelt sich um:

b) eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene **Zuwendung**, die einem Dritten oder einer für ihn handelnden Person gezahlt bzw. von einer dieser Personen gewährt wird, wenn der AIF nachweisen kann, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — die Art und Weise seiner Berechnung werden den AIF-Anlegern vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich **offengelegt**;
- ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung sind darauf ausgelegt, die **Qualität** der betreffenden Dienstleistung zu **verbessern** und den AIFM nicht daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder dessen Anlegern zu handeln; [...]

Offenlegung und Qualitätsverbesserung – MiFID II als Maßstab?

- **Erwägungsgrund 44 AIFM-VO**

„AIFM [...] müssen Bestimmungen zu **Anreizzahlungen** einhalten, die in der **Richtlinie 2006/73/EG** der Kommission vom 10. August 2006 **zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG** [...] festgelegt sind. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Grundsätze auch für AIFM gelten, die die Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung und den **Vertrieb** erbringen. [...]“

- **Art. 94 UA 2 MiFID II**

Bezugnahmen auf die **Richtlinie 2004/39/EG** oder die Richtlinie 93/22/EWG **gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie** oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabellen in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

Offenlegung

- **Offenlegung (AIFM-VO)**

„die **Existenz**, die **Art** und der **Betrag** der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — die Art und Weise seiner Berechnung werden den AIF-Anlegern **vor** Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich **offengelegt**;“

- **Offenlegung (WpHG)**

„**Existenz**, **Art** und **Umfang** der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, wird dem Kunden **vor** der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich [bisher: deutlich] **offen gelegt**“

- **Zusammenfassung von Zuwendungen**

- ❖ Art. 24 Abs. 2 AIFM-VO: ausreichend, wenn Verpflichtung auf Nachfrage Einzelheiten offenzulegen.
- ❖ § 70 WpHG: außer bei geringfügigen nichtmonetären Vorteilen *keine* Zusammenfassung.

Qualitätsverbesserung

- **Qualitätsverbesserung (AIFM-VO)**

„die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung sind darauf ausgelegt, die **Qualität** der betreffenden Dienstleistung zu **verbessern** und den AIFM nicht daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder dessen Anlegern zu handeln; [...]“

- **Qualitätsverbesserung (WpHG)**

- ❖ **Neu:** Klarstellung in § 70 Abs. 1 S. 3 WpHG:
Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden verbessern
- ❖ **Neu:**
entsprechende Nachweispflicht
keine allgemeine Clusterung mehr zulässig
- ❖ Insofern konkretisierende Regelungen in der **WpDVerOV**.

Qualitätsverbesserung

- **Qualität der Dienstleistung verbessern (WpDVerOV)**

- ❖ Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 DRL MiFID II.

- ❖ drei Kriterien:

- ❖ (1) Die Zuwendung muss durch die Erbringung einer **zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung** für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt sein, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Zuwendung steht,

- ❖ vier **Regelfallbeispiele**

- ❖ (2) ...

- ❖ (3) ...

Qualitätsverbesserung

- **Regelfallbeispiele: Verbesserung der Dienstleistung**

- ❖ Erbringung von Anlageberatung auf Basis einer **breiten Palette** geeigneter Finanzinstrumente.
- ❖ Erbringung von Anlageberatung mit dem Zusatzangebot einer **fortlaufenden Dienstleistung**.
- ❖ Zugang zu einer **breiten Palette** geeigneter Finanzinstrumente sowie zusätzlich:
Informationsinstrumente zur Unterstützung bei Anlageentscheidungen
oder
Übermittlung **periodischer Berichte**.
- ❖ verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen, etwa durch die Bereitstellung eines **weitverzweigten regionalen Filialnetzwerkes**, das eine Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern auch in ländlichen Regionen absichert.

Qualitätsverbesserung

- **Qualität der Dienstleistung verbessern (WpDVerOV)**

- ❖ (1) zusätzliche oder höherwertige Dienstleistung für den jeweiligen Kunden
 - ❖ vier Regelfallbeispiele.
- ❖ (2) Zuwendung darf nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommen, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen.
- ❖ (3) bei **laufender Zuwendung** auch **fortlaufender Kundenvorteil**.

Qualitätsverbesserung

- **Bestandsprovisionen**

- ❖ Qualitätsverbesserung
 - ❖ laufende Zuwendungen müssen auch mit laufenden Vorteilen verbunden sein.
- ❖ Offenlegung (§ 70 Abs. 1 Satz 4 WpHG)
 - ❖ Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmbar:
 - ❖ statt dessen die Art und Weise der Berechnung offenlegen und
 - ❖ nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung unterrichten.
 - ❖ bei fortlaufenden Zuwendungen muss der Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der Zuwendungen unterrichten werden.

Aufzeichnungen

- **Aufzeichnungen, § 6 Abs. 3 WpDVerOV**

- ❖ Umsetzung Art. 11 Abs. 4 DRL MiFID II

- ❖ Führung eines **Verzeichnisses aller Zuwendungen** (→ BT 10.1 MaComp)

und

- ❖ **Aufzeichnung**

- ❖ **wie** die Zuwendungen die **Qualität** der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden **verbessern** (→ BT 10.2 MaComp)

und

- ❖ **welche Schritte** unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht der Firma, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen (→ BT 10.3 MaComp).

Aufzeichnungen für KVGen

Eingeschränkter
Anwendungsbereich der
MaComp für KVGen;
bei WpHG-Dienstleistung
nun aber Verweis auch
auf BT 10 MaComp.

Ggf.
schuldrechtliche
Aufzeichnungs-
pflichten.

Aufzeichnung zur
Haftungsbeschränkung.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!





Philippe Lorenz

Beruf und Position

- Rechtsanwalt, zugelassen seit 2012
- Senior Associate

+49 89 288174-662

philippe.lorenz@gsk.de

München

Sektoren

FINANZDIENSTLEISTUNGEN
FONDS
KAPITALMARKT

Kompetenzen

- BANK- UND FINANZAUF SICHTSRECHT
- COMPLIANCE
- FINANZIERUNG
- GELDWÄSCHE
- INVESTMENTFONDS
- KAPITALMARKTRECHT
- ÖFFENTLICHES RECHT/REGULIERUNG
- ZAHLUNGSVERKEHR UND ELECTRONIC BANKING

Tätigkeitsschwerpunkte

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bank- und Finanzaufsichtsrecht
- Investmentrecht
- Kapitalanlagerecht
- Verbriefungen
- Versicherungsaufsichtsrecht

Ausbildung und beruflicher Werdegang

- Studium an den Universitäten Bayreuth und München
- Referendariat am OLG München, mit Stationen in einer internationalen Großkanzlei und der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank
- Wissenschaftliche Mitarbeit in internationalen Großkanzleien im Gesellschaftsrecht
- Wissenschaftliche Mitarbeit an einem Lehrstuhl im Gesellschaftsrecht
- Mehrjährige Tätigkeit als Syndikusanwalt in einer deutschen Großbank in der rechtlichen Beratung des Investmentbankings
- Secondment bei GSK Luxembourg SA (2016)

Mitgliedschaften

- JurAlumni – Alumni- und Förderverein der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- IBF – Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V.

Fremdsprachen

- Englisch



Wir sind für Sie da.

Philippe Lorenz

Karl-Scharnagl-Ring 8 | 80539 München

T +49 89 288174 -662 | F +49 89 288174 -44

philippe.lorenz@gsk.de | www.gsk.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 GSK Stockmann. Alle Rechte vorbehalten. Der Name GSK Stockmann und das Logo sind eingetragene Markenzeichen.



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM